



Stadt Jena • Postfach 10 03 38 • 07703 Jena

Fachdienst: Kommunale Ordnung
Ansprechpartner: - Versammlungsbehörde -
Dienstgebäude: Sebastian Wick
Am Anger 28
07743 Jena
Zimmer: 01.01_25
Telefon: 03641 49-2505
Telefax: 03641 49-2532
E-Mail: versammlungen@jena.de
Internet: www.jena.de

Ihr Schreiben / Zeichen: 07.05.2025
Unser Schreiben / Zeichen: 2/32/0-34443016-fd-ko-wi
Datum: 07.05.2025

Vollzug des Gesetzes über Versammlungen und Aufzüge (Versammlungsgesetz-VersammlG) in der derzeit gültigen Fassung

aufgrund Ihrer Anzeige über eine Kundgebung mit Aufzug ergeht nachfolgender Bescheid:

Thema: „AfD-Verbot JETZT! Und Gedenken an Lorenz A.“
zeitlich-organisatorischer Ablauf: 11.05.2025, ca. 14:00 Uhr – 16:00 Uhr
Ablauf: Auftaktkundgebung ca. 14:00 Uhr – 14:30 Uhr
Aufzug ca. 14:30 Uhr – 15:15 Uhr
Abschlusskundgebung ca. 15:15 Uhr – 16:00
erw. Teilnehmendenzahl: bis zu 200 Personen
Auftaktkundgebungsstadt: Jena, vor dem Volksbad, s. Abb. 1
Aufzugsstrecke: Am Volksbad – Grietgasse – Holzmarkt – Teichgraben - Leutgraben – Johannisstraße – Weigelstraße – Fürstengraben – Saalbahnhofstraße – Gerbergasse – PP Am Anger
Abschlusskundgebungsstadt: Jena, Freifläche auf dem Parkplatz Am Anger 28b, s. Abb. 2

Kundigungsmittel: Lautsprecher, Instrumente, Megafon, Transparente, Fahnen, Schilder, Plakate, Kreide
Anzahl Ordnungskräfte: 1 Ordnungskraft je 50 Teilnehmende

Anlässlich der angezeigten Kundgebung ergehen folgende Auflagen:

1. Die Versammlungsleitung oder deren Stellvertretung hat dauerhaft anwesend zu sein, da sie nur so Ihrer Leitungsfunktion nachkommen kann. Sie hat den ordnungsgemäßen und sicheren Ablauf der Versammlung sicherzustellen und ist dafür verantwortlich, dass der festgelegte zeitliche und räumliche Ablauf eingehalten wird. Weiterhin muss sie mit ihren Anweisungen jederzeit die Teilnehmenden der Versammlung erreichen können.

	IBAN	BIC		IBAN	BIC
Sparkasse	DE72 8305 3030 0000 0005 74	HELADEF1JEN		DE47 8207 0000 0390 6666 00	DEUTDE8EXXX
Commerzbank	DE75 8204 0000 0258 9000 00	COBADEFFXXX	Deutsche Bank	DE30 8309 4454 0040 6176 04	GENODEF1RUJ
HypoVereinsbank	DE10 8302 0087 0004 1491 49	HYVEDEMM463	Volksbank		



-
2. Die Versammlungsleitung oder deren Stellvertretung hat sicherzustellen, dass die Auflagen allen Teilnehmenden zu Beginn der Versammlung bekannt gegeben werden. Weiterhin hat sie allen Teilnehmenden den Schluss der Versammlung bekanntzugeben.
 3. Die Versammlungsleitung oder deren Stellvertretung hat sicherzustellen, dass keine erkennbar alkoholisierten Personen an der Versammlung teilnehmen.
 4. Die Auftaktkundgebung ist räumlich auf die Freifläche vor dem Volksbad in Jena zu beschränken. Auf angrenzenden Fußwegen sind Laufachsen in einer Breite von wenigstens 1,5 Metern für Passierende frei zu halten. Durch den Einsatz von Ordnungskräften ist sicherzustellen, dass insbesondere die Straßenbahngleise und die anliegende Straße freigehalten werden, sodass der fließende Verkehr und insbesondere der ÖPNV die Örtlichkeit passieren kann.
 5. Die Abschlusskundgebung ist räumlich auf die Freifläche des Parkplatzes Am Anger 28b in Jena zu beschränken. Durch den Einsatz von Ordnungskräften ist sicherzustellen, dass anliegende Straßen frei gehalten werden.
 6. Die Aufzugsstrecke ist auf die auf Seite 1 dieses Bescheides aufgeführte Route zu beschränken. Abweichungen von der Route sind ausschließlich nach vorheriger Rücksprache mit der Versammlungsbehörde oder der Einsatzleitung der Polizei zulässig.
 - a) Die Versammlungsleitung, deren Stellvertretung oder eine andere beauftragte Person hat sich spätestens 5 Minuten vor Beginn des Aufzuges bei der Einsatzleitung der Polizei zu melden. Sie hat sicherzustellen, dass die Versammlungsleitung während der Dauer des Aufzuges für die Polizei als Ansprechpartner zur Verfügung steht.
 - b) Durch die Versammlungsleitung oder deren Stellvertretung ist sicherzustellen, dass alle Teilnehmenden auf öffentlichen Straßen ausschließlich die in Fahrtrichtung gesehnen rechte Fahrbahn nutzen. Entgegengesetzte Richtungsfahrbahnen sind immer freizuhalten.
 - c) Durch die Versammlungsleitung oder deren Stellvertretung ist sicherzustellen, dass alle Teilnehmenden des Aufzugs als geschlossener Verband zusammen bleiben.
 - d) Plakate, Fahnen, Banner und Schilder sind im Bereich von Oberspannungsleitungen und Ampeln auf Kopfhöhe abzusenken.
 7. Durch die Versammlungsleitung oder deren Stellvertretung ist sicherzustellen, dass die Betriebsabläufe des ÖPNV, anliegender Verkaufsstellen, gastronomischer Einrichtungen oder der Wohnbebauung nicht gestört werden. Insbesondere sind Haltestellen, Eingangsbereiche, Zufahrten oder Außenbewirtschaftungsflächen frei zu halten.
 8. Das Aufbringen von Kreide ist nur zulässig, solange diese leicht wasserlöslich ist. Auf Fahrbahnen öffentlicher Straßen ist das Aufbringen von Kreide untersagt.
 9. Für die Wiedergabe von Musikbeiträgen über elektronische Verstärker (wie bspw. Musikboxen) oder ähnliche Beiträge mittels Musikinstrumenten ist die Einhaltung eines zulässigen Geräuschpegels von 60 dB(A) am nächstgelegenen schutzwürdigen Raum sicherzustellen.



- a) Die Beschallungstechnik ist so auszurichten und auszuwählen, dass die Belastung für Anrainer, insbesondere durch dauerhafte tieffrequente Geräuschanteile, minimiert wird.
 - b) Dauerhaftes Abspielen lauter Musikbeiträge ist untersagt. Laute Musikbeiträge sind nach spätestens 15 Minuten für einen Zeitraum von wenigstens 15 Minuten zu unterbrechen.
 - c) Leise Hintergrundmusik ist über den gesamten Zeitraum zulässig. Leise Hintergrundmusik bedeutet, dass am Versammlungsort Gespräche zwischen Teilnehmenden und/oder Passierenden in üblicher Gesprächslautstärke im Vordergrund stehen.
10. Etwaig vorhandener Baum- und Gehölzbestand sowie deren Schutzvorrichtungen sind vor Beschädigungen zu schützen. Das Anbringen von Kundgebungsmitteln jeglicher Art in oder an den Bäumen ist untersagt.
- Etwaig vorhandenes Stadtmobiliar (z.B. Bänke, Brunnen, Denkmäler) darf nicht zweckentfremdet werden und ist vor Beschädigungen zu schützen.
11. Anfahrtswege oder Aufstellflächen von Einsatzfahrzeugen der Feuerwehr, Rettungsdienste oder Polizei sind unverzüglich freizumachen bzw. frei zu halten.
12. Es wird die Verwendung von 1 Ordnungskraft je 50 Teilnehmende festgelegt. Die Ordnungskräfte müssen mit einer entsprechend gekennzeichneten Armbinde versehen sein.

Für die festgelegten Auflagen wird die sofortige Vollziehung gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO angeordnet. Widerspruch und Anfechtungsklage haben somit keine aufschiebende Wirkung.

Gründe:

I.

Man zeigte am 07.05.2025 für den 11.05.2025 eine Kundgebung mit Aufzug unter dem Thema „AfD-Verbot JETZT! Und Gedenken an Lorenz A.“ beginnend auf dem Vorplatz des Volksbads und mündend auf den Parkplatz Am Anger in Jena an. In einem per Email geführten Kooperationsverfahren wurde der räumliche und zeitlich-organisatorische Ablauf der Kundgebung mit Aufzug einvernehmlich abgestimmt. Insbesondere wurde der Verlauf des Aufzuges geändert, da die ursprünglich vorgesehene Route über den Markt aufgrund des parallel auf dieser Fläche stattfindenden Stadtfestes Frühlingsmarkt nicht möglich war.

II.

Die Stadt Jena ist zum Erlass dieses Bescheides gemäß § 15 Abs. 1 VersammlG in Verbindung mit § 15 Abs. 1 Thüringer Verordnung zur Bestimmung von Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des Thüringer Innenministeriums in der jeweils gültigen Fassung sachlich zuständig. Die örtliche Zuständigkeit folgt aus § 3 Abs. 1 Nr. 4 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der derzeit gültigen Fassung. Rechtsgrundlage für die Verfügung ist § 15 Abs. 1 VersammlG. Danach kann die zuständige Behörde die Versammlung nach 15 Abs. 1 VersammlG verbieten oder von bestimmten Auflagen abhängig machen, wenn nach den zur Zeit



des Erlasses der Verfügung erkennbaren Umständen die öffentliche Sicherheit oder Ordnung bei Durchführung der Versammlung unmittelbar gefährdet ist. Der Begriff der öffentlichen Sicherheit umfasst den Schutz zentraler Rechtsgüter wie Leib, Gesundheit, Ehre, Eigentum und Vermögen des Einzelnen sowie die Unversehrtheit der gesamten Rechtsordnung und der staatlichen Einrichtungen, wobei in der Regel eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit anzunehmen ist, wenn eine strafbare Verletzung dieser Schutzgüter droht. Unter öffentlicher Ordnung versteht das allgemeine Polizeirecht die Summe der ungeschriebenen Verhaltensregeln, deren Einhaltung nach den Vorstellungen der Menschen im jeweiligen Rechtsraum für ein geordnetes staatsbürgerliches Zusammenleben unverzichtbar ist. Der in diesem Zusammenhang zu treffenden Gefahrenprognose müssen tatsächliche Anhaltspunkte zugrunde liegen, die bei verständiger Würdigung aller Umstände eine hinreichende Wahrscheinlichkeit des Gefahreneintritts ergeben; bloße Verdachtsmomente und Vermutungen reichen für sich allein nicht aus (vgl. ThürOVG, Beschluss vom 13.02.2002 – 3 EO 123/02 –; Beschluss vom 19.04.2002 – 3 EO 273/02 –, jeweils m.w.N.).

Gemäß § 14 Abs. 1 VersammlG hat derjenige, der die Absicht hat, eine öffentliche Versammlung unter freiem Himmel oder einen Aufzug zu veranstalten, dies spätestens 48 Stunden vor der Bekanntgabe der zuständigen Behörde unter Angabe des Gegenstandes der Versammlung oder des Aufzuges anzumelden. Die Frist ist vorliegend gewahrt worden.

Die Auflagen unter den Ziffern 1 bis 3 und 12 werden auf Grundlage des § 15 Abs. 1 VersammlG in Anlehnung an die §§ 7 Abs. 1, 8, 9 Abs. 1, 10, 18 Abs. 1 und 2, 19 Abs. 1 VersammlG erlassen. Durch die Auflagen soll der vorgesehene und reibungslose Ablauf der Versammlung sichergestellt werden. Die Auflage bezüglich alkoholisierte Personen ist notwendig, um auszuschließen, dass aufgrund der enthemmenden Wirkung des Alkohols der störungsfreie und reibungslose Ablauf der Kundgebung beeinträchtigt wird. Die Anzahl der einzusetzenden Ordnungskräfte ist im Hinblick auf die Kundgebungsorte, die Aufzugsstrecke, die erwartete Teilnehmendenzahl und Durchführungsform erforderlich und angemessen, um die Versammlungsleitung bei der Erfüllung der ihr zur Aufrechterhaltung der Ordnung obliegenden Pflichten zu unterstützen. Die Verwendung einer über diesen Schlüssel hinausgehenden Zahl an Ordnungskräften auf freiwilliger Basis ist nach Rücksprache mit der Versammlungsbehörde oder der Polizei zulässig.

Die Auflagen unter den Ziffern 4 bis 7 werden auf Grundlage des § 15 Abs. 1 VersammlG erlassen und sind notwendig, um den durch die Versammlungsleitung vorgesehenen Ablauf der Kundgebung mit den jeweiligen örtlichen Gegebenheiten im Hinblick auf die Verkehrsbelastung und Belange der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sowie der Daseinsvorsorge in Einklang bringen zu können. Die Versammlungsleitung erwartet eine Teilnehmendenzahl von bis zu 200 Personen. Aufgrund der thematischen Ausrichtung der Kundgebung und Erfahrungen aus ähnlich gelagerten Kundgebungen in der Vergangenheit kann diese Zahl als realistisch eingeschätzt werden. Die Rahmenbedingungen der Versammlung wurden im Hinblick auf die Verkehrssituation in der Stadt und derzeit bekannte Parallelveranstaltungen mit der örtlichen Polizei bewertet. Im Ergebnis der Betrachtungen sind an die regelmäßige Erreichbarkeit der Versammlungsleitung sowie die dauerhafte Abstimmung zwischen Versammlungsleitung und deren Ordnungsdienst erhöhte Anforderungen zu stellen. Dies gilt insbesondere für die Zeit des Aufzuges, welcher innerhalb des fließenden Straßenverkehrs stattfindet und dabei wesentliche Verkehrsknotenpunkte und ÖPNV-Strecken tangiert. Durch die Auflagen soll die Sicherheit aller Versammlungsteilnehmenden bei gleichzeitiger Aufrechterhaltung der Flüssigkeit und Leichtigkeit des Verkehrs gewährleistet werden.



Die Auftaktkundgebung findet im Bereich des Vorplatzes des Volksbads in Jena statt, s. Abb. 1. Die zur Verfügung stehende Nettofläche reicht in Anbetracht der erwarteten Teilnehmendenzahl aus. Der Versammlungszeitraum erstreckt sich über die frühen Nachmittagsstunden an einem Sonntag. Parallelveranstaltungen sind derzeit in diesem Bereich nicht bekannt. Aufgrund der Örtlichkeit und der Kundgebungszeit kann in Abhängigkeit der Wettersituation mit einem geringen diffusen Zuschauer- und Passierendenaufkommen gerechnet werden. Um das Passieren für alle Menschen in diesem Bereich zu ermöglichen, sind Laufachsen in einer Breite von wenigstens 1,5 Metern frei zu machen. Die unmittelbar angrenzenden Straßenbahnschienen sind zur Aufrechterhaltung des ÖPNV frei zu halten. Auch die angrenzende Straße ist zur Aufrechterhaltung des fließenden Straßenverkehrs frei zu halten. Die Abschlusskundgebung findet auf dem Parkplatz Am Anger in Jena statt, s. Abb. 2. Die angrenzende Straße ist zur Aufrechterhaltung des fließenden Straßenverkehrs frei zu halten.

Der Aufzug findet zu Teilen unmittelbar im Straßenbahn- bzw. Fahrzeugverkehr statt. Hierbei sind Konflikte zwischen Teilnehmenden des Aufzuges sowie Teilnehmenden am öffentlichen Straßenverkehr aufgrund konkret-individuellen Fehlverhaltens und damit im Zusammenhang stehende erhöhte Unfallgefahren einzukalkulieren. Insbesondere hieraus begründet sich die Notwendigkeit der ständigen Erreichbarkeit der Versammlungsleitung und Sicherstellung der ständigen Kommunikationsmöglichkeit zu deren Ordnungskräften. Konkrete Absprachen zum Beginn des Aufzuges sind wenigstens 5 Minuten vor dessen Start der Einsatzleitung der Polizei bekannt zu geben oder abzustimmen, damit eine angemessene Absicherung desselben bei Betreten des öffentlichen Straßenraumes stattfinden kann. Durch die Versammlungsleitung sind die Ordnungskräfte rechtzeitig in die mit der Polizei abgestimmte Verfahrensweise zum Aufzug einzuweisen, damit sie ihrer Aufgabe angemessen nachkommen können. Der Aufzug hat als geschlossener Verband zusammen zu bleiben, um die Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs außerhalb des Aufzuges aufrecht erhalten zu können. Strecken des ÖPNV sind zügig zu passieren, um dessen Betriebsabläufe nicht mehr als nach den Umständen zu behindern oder zu gefährden. Die Verkehrssituation in Jena ist aufgrund mannigfaltiger Baustellen ohnehin angespannt, der vorgesehene Aufzug wird diese Problematik für alle Verkehrsteilnehmenden und insbesondere für die Sicherstellung des ÖPNV weiter erhärten. Im Bereich von Oberspannungsleitungen sowie Ampelanlagen sind Fahnen und Plakate auf Kopfhöhe abzusenken, um Beschädigungen an den Verkehrsleiteinrichtungen oder Beeinträchtigungen oder Verletzungen der die Fahnen oder Plakate tragenden Personen zu vermeiden. Die Auflage bzgl. der als Kundgebungsmittel angezeigten Kraftfahrzeuge ist notwendig, um eine Gefährdung von Versammlungsteilnehmenden auszuschließen. In der Dynamik eines Aufzuges kann es zu Unachtsamkeiten zwischen Versammlungsteilnehmenden sowie den Fahrern kommen, die in schwerwiegenden Unfallgefahren münden können. Die Auflagen sollen zum Einen die Flüssigkeit, Leichtigkeit und Sicherheit des Verkehrs sicherstellen. Zum Anderen sollen sie die Sicherheit aller Teilnehmenden des Aufzuges gewährleisten.

Kreide darf nur aufgebracht werden, solange es sich um leicht wasserlösliche Produkte handelt, welche nicht dauerhaft am Boden anhaften. Auf dem Bodenmaterial darf durch das Aufbringen keine Substanzschädigung eintreten. Aufzubringende Schriftzüge oder Bildnisse dürfen das Erscheinungsbild der öffentlichen Fläche nur vorübergehend verändern. Zur Aufrechterhaltung der Verkehrssicherheit darf Kreide nicht auf anliegende Straßen aufgebracht werden. Dies würde die Erkennbarkeit von auf der Straße aufgebrachten Verkehrszeichen beeinträchtigen und kann daher unklare Situationen für den fließenden Straßenverkehr bis hin zu folgenschweren Verkehrsunfällen nach sich ziehen.

Die Auflagen unter Ziffer 9 dieses Bescheides basieren auf § 15 Abs. 1 VersammlG und werden in Anlehnung an § 4 Abs. 1, 2 und 3 Thüringer Feier- und Gedenktagsgesetz (ThürFGtG)



in der derzeit geltenden Fassung sowie die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm vom 26.08.1998 erlassen. Die Versammlungstage fallen jeweils auf einen Sonntag. Sonntage sind nach § 1 Abs. 1 ThürFGtG geschützt und nach § 4 ThürFGtG als Tage allgemeiner Arbeitsruhe benannt. An diesen sind alle öffentlich bemerkbaren Tätigkeiten verboten, die geeignet sind, die äußere Ruhe zu beeinträchtigen oder die dem Wesen des Sonntags widersprechen. Störungen, insbesondere durch Lärmentwicklung, sind zu vermeiden. Vorliegend ist die Verwendung von Lautsprecherboxen angezeigt worden. Das elektronische Verstärken von Rede- und insbesondere von lauten Musikbeiträgen stellt unter Umständen eine Beeinträchtigung des Ruhebedürfnisses von nicht teilnehmenden Anliegenden und Anwohnenden dar und steht damit dem Schutzzweck des ThürFGtG entgegen. Darüber hinaus finden in Jena regelmäßig an mehreren Tagen in der Woche Kundgebungen und andere Veranstaltungen unter Verwendung von Lautsprecheranlagen statt. Es ergibt sich somit zwangsläufig eine starke und bis zu einer bestimmten Grenze zumutbare Belästigung von Anliegenden durch laute und potentiell basslastige oder anderweitig beeinflussende oder belastende Musikbeitäge. Es kann niemandem zugemutet werden, Musiklärme ohne Einschränkung der Lautstärke ertragen zu müssen, da dies der Erholung bzw. der individuellen (beruflichen) Leistungsfähigkeit abträglich wäre und daraus für Betroffene Gesundheitsgefährdungen oder mangelnde Leistungsfähigkeit für den Arbeitsalltag resultieren können. Dennoch kann im Rahmen der Ausübung des Versammlungsrechts und insbesondere im Hinblick auf die Gestaltungsfreiheit der Versammlungsleitung kein vollständiges Verbot lauter (Musik-)beiträge unter Nutzung elektronischer Verstärker ausgesprochen werden. Dies kann neben der akustischen Umrahmung für die Versammlungsleitung unter Umständen sogar notwendig sein, um auf Teilnehmende steuernd einwirken zu können. Die Annahme eines seltenen Schallereignisses im Sinne des Punktes 6.3 der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm ist im Hinblick auf die Erfordernisse des ThürFGtG und dessen Schutzzweck nicht möglich. Daher sind für Musikdarbietungen die gebietsabhängigen Immissionsrichtwerte für den Tag aus Punkt 6.1 d) Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm einzuhalten.

Die Auflagen unter Ziffer 10 dieses Bescheides basieren auf § 15 Abs. 1 VersammlG in Anlehnung an die Grünflächensatzung der Stadt Jena sowie die DIN 18920, RAS-LP 4, ZTV – Baumpflege. Sie tragen dem Umwelt- und Grünflächenschutz sowie der Unversehrtheit des Stadtmobiliars Rechnung. Ziel ist, eine nachhaltige Beeinträchtigung oder Beschädigung von Bäumen, Sträuchern, Büschen, Grünflächen oder des Stadtmobiliars zu vermeiden.

Die Auflage unter Ziffer 11 dieses Bescheides basiert auf § 15 Abs. 1 VersammlG und soll ordnungs- bzw. verkehrsrechtliche Regelungen aus den §§ 35, 36 StVO sicherstellen.

Zur Beurteilung und Abwägung kundgebungsimmanenter Gefährdungen für Schutzgüter der öffentlichen Sicherheit und Ordnung bzw. für den reibungslosen und sicheren Ablauf der Kundgebung für alle Teilnehmenden wurden fachlich involvierte Behörden und Betriebe der Stadt Jena (bspw. die Feuerwehr, die untere Immissionsschutzbehörde, die untere Bauordnungsbehörde, die untere Denkmalschutzbehörde sowie die untere Naturschutzbehörde) angehört. Die aus den geschilderten Umständen ersichtlichen Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung im Rahmen der Kundgebung rechtfertigen die erteilten Auflagen. Sie dienen der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, der Leichtigkeit und Flüssigkeit des öffentlichen Straßenverkehrs, der Verhütung von Personen- und Sachschäden der Teilnehmenden und der Allgemeinheit sowie der Sicherstellung des ordnungsgemäß Ablaufs der Kundgebung. Die Auflagen waren nach pflichtgemäßer Ausübung des behördlichen Ermessens zu erlassen, da nur so die genannten Gefahren, die von der Kundgebung für Teilnehmenden sowie die Allgemeinheit ausgehen, verhindert bzw. auf ein Mindest-



maß reduziert werden können. Sie sind erforderlich, da keine anderen Mittel zur Abwehr der kundgebungsimmmanenten Gefahren bei gleichzeitiger Gewährleistung der Kundgebung ersichtlich sind. Sie sind überdies angemessen, da ein zumutbarer Ausgleich zwischen den Interessen der Veranstaltenden an der Durchführung der Kundgebung und den hiermit unvermeidlich verbundenen Beeinträchtigungen der Rechte Dritter gewährleistet wird. Die Auflagen ziehen keine erheblichen Einschränkungen für die Durchführung der Kundgebung nach sich. Ergeben sich im weiteren Verlauf Tatsachen, die es rechtfertigen, behält sich die Stadt Jena das Recht vor, den Auflagenbescheid bei Erfordernis zu ergänzen, bzw. zu ändern.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung stützt sich auf § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der derzeit gültigen Fassung der Bekanntmachung. Es ist zu befürchten, dass die Veranstaltung, ohne dass sie mit Auflagen bedacht wird, zur Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung wird. Die Auflagen ließen ins Leere, würden sie mit einem Widerspruch angefochten werden, welcher deren Aufschiebbarkeit zur Folge hätte. Dann würde die Veranstaltung durchgeführt werden können, ohne dass auf die Rechtsgüter der öffentlichen Sicherheit und Ordnung durch Erfüllung der Auflagen Rücksicht genommen werden müsste.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann binnen eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der

Stadt Jena,
Am Anger 15, 07743 Jena

oder bei der

Stadt Jena,
Fachdienst Kommunale Ordnung,
Am Anger 28, 07743 Jena

einzulegen. Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist der Widerspruch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an die im Briefkopf genannte E-Mail-Adresse oder an das besondere elektronische Behördenpostfach (beBPO) der Stadt Jena zu senden.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung bewirkt, dass ein Widerspruch keine aufschiebende Wirkung hat (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO). Dies bedeutet, dass die Auflagen auch dann befolgt werden müssen, wenn sie mit einem Widerspruch angegriffen werden. Beim Verwaltungsgericht Gera, Rudolf-Diener-Straße 1, 07545 Gera, kann die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung eines Widerspruchs beantragt werden.

A handwritten signature in blue ink, appearing to read "Sebastian Wick".

Sebastian Wick
Fachdienstleiter

